

1. Vertragsgegenstand

Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, den Wohnwagen für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.

Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnwagens. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen schuldet der Vermieter nicht.

Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt den Wohnwagen eigenverantwortlich ein. Bei Ausgabe bzw. Rücknahme des Wohnwagens ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

2. Mindestalter, Führerschein

Der Fahrer muss mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahre im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins sein.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

Eine Vorlage des Führerscheins durch den Mieter und/oder den Fahrer bei Anmietung und/oder im Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnwagens. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 3 Anwendung.

3. Reservierung und Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Option hat der Mieter 3 Tage Zeit um diese an den Vermieter verbindlich zuzusagen.

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Park-, Camping-, Stellplatzgebühren sowie Maut- und Fährgelben als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

Bei jeder Anmietung fällt zusätzlich einmalig Servicegebühr an. Diese beinhaltet eine ausführliche Einweisung sowie die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeugs.

Zudem kommen einmalig Reinigungsgebühren hinzu. Diese beinhalten die professionelle Reinigung sowie Desinfektion des Wohnwagens inkl. evtl. anfallender Reinigung von Textilien.

Die Mietkosten sind zu 100% nach Abschluss des Mietvertrags per Banküberweisung fällig.

Nach Zahlungseingang ist die Buchung verbindlich. Das Zahlungsziel ist drei Wochen nach Rechnungsstellung. Sollte der Mieter das Zahlungsziel nicht einhalten, ist der Vermieter berechtigt, den Wohnwagen 3 Tage nach dem Zahlungsziel weiterzuvermieten. Eine Zahlungsaufforderung gibt es in diesem Falle nicht. Stornierungsgebühren fallen in diesem Fall wie unter Ziffer 4 ersichtlich ist, an.

4. Stornierungsbedingungen

Ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen ist nicht vorgesehen. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht wie folgt ein:

- Stornierung bis 6 Wochen vor Anmietdatum kostenlos
- Stornierung bis 4 Wochen vor Anmietdatum 25% Stornogebühr
- Stornierung bis 2 Wochen vor Anmietdatum 50% Stornogebühr
- Bei Stornierung innerhalb zwei Wochen bis zum Anmietdatum fällt die Gesamtsumme an.

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabholung gilt als Rücktritt.

5. Kautio

Die Kautio in Höhe von € 1.500,00 kann bei Abholung bar bezahlt werden, vorab per Paypal oder Banküberweisung.

Evtl. anfallende Gebühren werden bei Rückerstattung der Kautio einbehalten.

Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Wohnwagens wird nach Durchsicht die Kautio zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten wie z.B. Schäden, zusätzliche Reinigungskosten etc. werden mit der Kautio verrechnet. Reparaturkosten, aufgrund eines etwaigen Schadensereignisses kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvorschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten.

6. Übergabe

Der Wohnwagen ist zu dem jeweils vereinbarten Termin bei der Fa. DSK abzuholen.

Bei der Abholung sind der gültige Personalausweis sowie Führerschein im Original vorzulegen.

Der Vermieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Mieter den Wohnwagen auf seinen schadenfreien Zustand, auf Sauberkeit sowie auf das Vorhandensein von Zubehör hin zu überprüfen.

Gasflaschen sind nicht im Mietpreis enthalten.

Die festgestellten Mängel sind vor Fahrantritt anzuzeigen und werden auf dem Übergabeprotokoll dokumentiert.

Vor der Übergabe erfolgt eine ausführliche Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Wohnwagens so lange vorenthalten bis die Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Mit der Übergabe des Gegenstandes geht die Gefahr auf den Mieter über

Entsteht während der Anmietzeit ein Mangel am Mietgegenstand oder am Zubehör, ist der Vermieter umgehend telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen, damit der Mietgegenstand im Anschluss weitervermietet werden kann.

Sollte der Mietgegenstand im Anschluss durch Schäden oder verspäteter Rückgabe nicht weitervermietet können, so trägt der Mieter die Kosten für den Ausfall.

Hierfür empfehlen wir dem Mieter eine geeignete Haftpflichtversicherung, die für eventuelle Schäden an Mietsachen aufkommt

7. Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich den Wohnwagen zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt in protokolliertem Zustand, sauber und ohne Unrat dem Vermieter zurückzugeben.

Hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs die Toilette nicht geleert und / oder nicht gereinigt, wird eine Pauschale von je 200 € fällig. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen

Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, wird über die Reinigungskosten hinaus eine Pauschale von 200 € berechnet. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter während der Anmietdauer den Wohnwagen sowie das Zubehör sorgfältig zu behandeln. Er haftet für fehlende Gegenstände sowie alle Schäden, die über eine gewöhnliche Abnutzung hinausgehen. Dies kann vom Mieter auch über seine private Haftpflichtversicherung erfolgen, wenn die Reparaturkosten die hinterlegte Kautio übersteigen.

Bei einem Totalschaden oder Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter den Mietgegenstand zum derzeitigen Neuwert zu ersetzen.

Dies gilt ebenso für fehlendes oder defektes Zubehör.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Wohnwagens erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.

Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge.

Der Vermieter ist berechtigt, den Wohnwagen vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurück zu verlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabeaufforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabepflichtung nicht zu vertreten.

Bei Abholung wird der Termin zur Rückgabe vereinbart. Sollte der Termin nicht eingehalten werden, ist der Vermieter berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen, jedoch ein Verspätungszuschlag in Höhe von mindestens einem Verlängerungstag.

Eine Rückgabe außerhalb der Rückgabezeiten kann nicht generell gewährleistet werden. Vermieter zurück.

8. Rauchen

Das Rauchen im Wohnwagen sowie unter der Markise ist nicht gestattet. Sollte das Rauchverbot missachtet werden, können extra Reinigungskosten anfallen

9. Tiere

Die Mitnahme von Tieren im Wohnwagen ist nicht erlaubt. Es wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr in Höhe von € 250,00 fällig, die durch die Nichtbeachtung / Zuwiderhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

10. Obliegenheiten des Mieters

Der Wohnwagen darf nur vom Mieter selbst bzw. dem/r im Mietvertrag angegebenen Fahrer(in) geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Wohnwagens erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Wohnwagens dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweis zu hinterlegen.

Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Wohnwagens an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Mietbedingungen zu informieren. Der Mieter hat den Wohnwagen den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter hat beim Verlassen des Wohnwagens die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.

Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich der Wohnwagen in verkehrssicherem Zustand befindet.

Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit

Strafe bedroht sind

- zur Weitervermietung oder Leihe
- zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Wohnwagens führen
- zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung
- für Fahrschulübungen, Geländefahrten;
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände

Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäischen Ländern sind grundsätzlich zulässig, es sein denn, es handelt sich um Fahrten nach Ukraine, Russland, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder Azoren

Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, dürfen mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Mietbedingungen entsprechend haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt.

Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Anschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Fahrzeuges mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadenfällen des Fahrers.

Während der Fahrt dürfen sich keine Personen im Wohnwagen befinden.

11. Haftung

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung besteht. Für alle nicht abgedeckten Schäden haftet der Mieter zu 100%. Hierzu empfehlen wir eine Haftpflichtversicherung welche auch gemietete Gegenstände beinhaltet.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Wohnwagens zurückgelassen/vergessen werden.

12. Datenschutz

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne Art. 6 Abs. 1 a) der DSGVO.

Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) erfolgen.

Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich

während der Mietdauer ergeben haben, wie z.B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Gebühren, weiterzugeben. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zweck der Abrechnung, damit diese die angefallenen Gebühren oder Kosten direkt gegenüber dem Mieter geltend machen kann.

13. Sonstiges

Das Mietobjekt darf **nicht mit Schuhen** betreten werden.

Der Mieter verpflichtet sich eigene Spannbetttücher über die Matratze ggf. über den Notfallschlafplatz zu ziehen.

Die Benutzung von Autowaschanlagen ist während der Anmietdauer untersagt, da Schäden entstehen könnten.

Es dürfen keine weiteren Lasten (z.B. Surfbrett, Kanu o.ä.) auf dem Mietgegenstand befestigt werden

Das Fahrzeug, auf dem der Mietgegenstand montiert ist darf höchstens 100 km/h fahren.

Im Wohnwagen dürfen keine Raumsprays, Duftkerzen, Räucherstäbchen oder ähnliches benutzt werden

Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf nicht überschritten werden. Die Angaben finden Sie im Fahrzeugschein.

14. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters

Änderungen der allgemeinen Mietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

Stand 31.03.2021